

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protokoll der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt. 1832-1917 1832

11 (14.7.1832)

Wissenschaften von Meyer, Mannich und
Bass in Wien.

1792 / Buchler

- 1 v. Beau.
- 1 Engelhardt.
- 1 Verdier
- 1 v. Noepfen.
- 1 Bauer.
- 1 Delius, Kaufmann.

Für das Großherzogthum Baden
von Fürstlich der Landesherrn - Commission

Münch

Die Pfennigzoll Gewisse betrefend.

Mit beifolgender Portraye vom
1. d. M. geht der Ober Inspecteur der
Klein-Schiffahrt, Joseph von Dornauer
Leutnant Commissionen an in welcher
Reise der Bestimmungen des
Art. 31, der Klein-Schiffahrt
Convention (Titel 3) von Gewissen
in Preussischen Klein-Schiffahrt
Anlagen seit im Jandaleit, seit dem
Portraye Abgeschickte gemacht worden,
und am daselbe gleich bemerkt, was
in dieser Beziehung sich zu verhalten
übrig bleibt.

1) Der Großherzogliche Baden ist die
auf Vollziehung der Bestimmungen
in der, in Gemeinschaft des
Ministerial Hofrath, vom 9. Juli
d. J. demnach nach der Vollzie-
hung des Klein-Schiffahrt Portraye
selbst, so wie in Art. 31 bestimmt,
vorgesehen.

Referent bringt, in seiner
Eigenschaft, als Großherzoglich
Präsident der Schiffahrt, bei dieser
Anlage auf die Ausführung, die in der
Anlage aufgeführt sind, die
des Großherzoglichen Justiz Mini-
sterial vom 15. Mai d. J. die
unvermeidliche Bestimmungen der
des Reiches Zoll Gesetz betrefend
für die Ausführung der Bestimmungen
des Central Commission deselbe bemerkt
werden, daß die in dem Ober Inspecteur
der Klein-Schiffahrt nach Art. 32 die
Kaufleute angesehene am Protokoll
über die Verhandlung der bei den
gewissen angefallenen Personen,
des Justiz der Anlage bei der
Central Commission (in Baden)
im zehnten Verlaufe der
kommunen, der für Mannheim
erwarteten städtischen Leuten
von Seiten der Großherzog-
lichen Regierung des Ober
Inspecteur noch nicht dem

Campes

2. Dagegen ist dem Herzogtum
die möglichste Befreiung
der dort verarbeiteten
seiner Leinenmengen für
und davon Mittheilung
dort auch nicht zu
den. —

3) Dagegen ist dem Herzogtum
nicht die Majestät des Königs
der Franzosen zu erweisen
nach dem in der
darin der Mitte
sind, in der
Zinsung der
Leinenmengen
sollständig zu folgen,
und die in der
= fabry = fabry von den
angewandten
nicht die königliche
auf dem Jahr, das
in der die
die Guise und die
die Mollzins
zu vermittelten.

Guise Guise

4.) Großherzoglich
ist nach dem
Anzeige des
Königlichen
Herzogtum.
die in der
die in der
die in der

5.) die in der
die in der
die in der
die in der
die in der
die in der
die in der
die in der
die in der

